Bezirk ber Steuerhebestelle in

Rr. des Inventars.

Anlage 1

(zu §. 5 ber Branntwein-Reinigungsorbnung).

Rr. ber Beläge.

Anmeldung

ber

Räume und Geräthe,

die zur Brauntwein=Reinigungsanstalt des in Straße Nr. gehören.

Anleitung jum Gebrauch.

1. Der Besitzer einer Betriebsanstalt, der für diese die Bergünstigung, unversteuerten inländischen Branntwein reinigen zu bürsen, beansprucht, hat zusammen mit dem an das Hauptamt des Bezirks zu richtenden Antrage hierauf die vorsliegende Anmeldung in doppelter Aussertigung einzureichen. Soll eine Betriebsanstalt, sür die die bezeichnete Bergünstigung beausprucht wird, neu errichtet, oder eine diese Bergünstigung bereits besitzende Anstalt verlegt werden, so braucht die Anmeldung nicht schon mit dem vorbezeichneten Antrage, sondern spätestens sechs Wochen vor der ersten Betriebseröffnung vorgelegt zu werden.

Eine gleiche Anmeldung in doppelter Aussertigung ist der Steuerhebestelle des Bezirks dann zu übergeben, wenn die vorhandene Anmeldung undeutlich geworden ist, oder der Oberkontrolör aus sonstigen Gründen die Neueinreichung verlangt.

- 2. In die Anmeldung find aufzunehmen:
 - a) auf Seite 1 und 2 alle zur Reinigungsanstalt gehörigen und damit in Berbindung stehenden oder unmittelbar baran angrenzenden Räume,
 - b) auf Scite 8 u. ff. alle zur Reinigungsanstalt gehörigen, zur ständigen Benutzung bestimmten Geräthe, in denen der zur Anstalt abgesertigte Branntwein vor, während und nach der Reinigung aufbewahrt werden foll.
- 8. Jeder Raum und jedes anmeldungspflichtige Gerath ist einzeln zu verzeichnen.
- 4. Der Anstaltsbesißer hat auf Seite 8 u. ff. die Spalten 1 bis 8 auszufüllen und seine Eintragung am Schlusse mit der Angabe des Tages und seiner Namensunterschrift zu vollziehen. Bei den Filtern ist in Spalte 8 sowohl anzugeben, wieviel Flüssigkeit sie aufzunehmen vermögen für den Fall, daß sie mit Kohlen befüllt sind, als auch wieviel, wenn sie teine Kohlen enthalten.
- 5. Die zurückerhaltene, amtlich bescheinigte Aussertigung der Anmeldung hat der Anstaltsbesitzer dem nach näherer Answeisung des Oberkontrolörs anzulegenden Belagshefte einzuverleiben. Dieses Belagsheft ist in der Anstalt oder, wenn diese keinen geeigneten Ausbewahrungsort bietet, in einem anderen passenden Raume nach näherer Bestimmung des Bezirks-Oberkontrolörs in einem Behältnisse, an einem hellen Orte sorgfältig und gegen Beschmutzung und Beschädigung geschützt auszubewahren.
- 6. Später eintretende Beränderungen in Betreff der Räume oder der anmeldungspflichtigen Geräthe (f. Rr. 2 unter b) find mittelst einer in boppelter Aussertigung einzureichenden Beränderungsanzeige unter Benutung des dazu bestimmten, von der Hebestelle zu beziehenden Formulars bei ihr anzumelden.

Angabe ber Räume und ihrer Lage.